

Normen/Veranstaltungen

Bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (abP) müssen erneuert werden

Der aktuelle Stand der Technik:

1. Nicht alle Wandkonstruktionen mit abP sind vom Auslaufdatum 01.04.2014 betroffen. Einige Hersteller haben bereits Wandkonstruktionen mit abPs mit längerer Laufzeit (z. B. GKF-Wände von B+M oder PRIOWALL-Wand von PRIORIT).
2. Ebenso verfügen einige Hersteller von Revisionsverschlüssen bereits über Verwendbarkeitsnachweise für Wandkonstruktionen mit gültigen abPs (z. B. beispielsweise PRIORIT für die Revisionsverschlüsse ETX-E und ETX-A).
3. Die Bauministerkonferenz hat den Prüfstellen zugestanden, abPs ausnahmsweise und für eine Übergangszeit befristet bis zum 31.12.2014 als sogenannte Deckblatt-abPs zu verlängern. Ab dem 01.01.2015 müssen in o. g. Fällen ordnungsgemäß ausgestellte abPs vorliegen. Ob ein Deckblatt-abP durch die Prüfstelle erteilt wurde, sollte direkt beim Hersteller erfragen werden.

Am 01.04.2014 liefen eine Vielzahl von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (abP) im Bereich der Wandkonstruktionen aus, direkt ausgestellt von den zertifizierten Materialprüfanstalten (MPA). Hauptgrund für die auf dieses Datum begrenzte Geltungsdauer ist die Neubewertung von Prüfnachweisen für diese Konstruktionen.

Im Besonderen betroffen sind davon die Hersteller von GKF-Wandkonstruktionen mit abP aber auch die Hersteller von Feuerschutzabschlüssen (-Türen) und Revisionsabschlüssen, die diese Wandkonstruktionen als abP in ihren Verwendbarkeitsnachweisen führen.

Durch die fehlende Verlängerung dieser AbPs können die Hersteller seit dem 01.04.2014 keine gültigen Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweise für die betroffenen Bauprodukte/Bauarten vorlegen. Hierbei drohen haftungsrechtliche Folgen, da die betroffenen Bauprodukte und Bauarten bauaufsichtlich nicht mehr zur Verwendung oder Anwendung kommen dürfen.

Ähnlich sieht es mit den Feuerschutzabschlüssen (Türen) und Revisionsabschlüssen aus. Deren Einsatzbereich (Verbauung in bestimmten Wänden und Bauteilen) schränkt sich durch die ausgelaufenen Wandkonstruktionen zum Teil massiv ein.

Die aktuelle Situation und sowie die Übergangsregelung für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse im Bereich Feuerwiderstand von Bauteilen beschreibt im Einzelnen der Brief der Bauministerkonferenz vom 11.03.2014.

Mehr unter: <http://www.priorit.de/de/news/priorit-fachinformation-abp/> (hier finden Sie auch das Schreiben der Bauministerkonferenz)

Priorit